

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 522

Bern, 22. Mai 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Lienhard

Verfahrensbeteiligte

Mitarbeitende des C._____, A._____

Beschuldigte 1

Unbekannte Mitarbeitende der D._____

Beschuldigte 2

Unbekannter Mitarbeiter eines unbekannten Schlüsseldienstes

Beschuldigter 3

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs, Sachbeschädigung,
Hausfriedensbruchs

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16. Oktober 2025 (BM 25 23149)



Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2025 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft/Vorinstanz) das von B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen Mitarbeitende des C. _____ (Beschuldigte 1), unbekannte Mitarbeitende der C. _____ (Beschuldigte 2) sowie einen unbekannten Mitarbeiter eines unbekannten Schlüsseldienstes (Beschuldigter 3) initiierte Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 4. November 2025 (persönlich überbracht) Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Anträge:

1. Die Nicht-Anhandnahme BM 25 23149 sei aufzuheben oder für nichtig zu erklären.
2. Salvatorisch: Der Rückgriff sei aufzuheben.
3. Auf Kosten der Staatsanwaltschaft.
4. Ich verlange 500.- an Parteientschädigung.

Mit Verfügung vom 11. November 2025 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gab den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 13. November 2025 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Davon nahm und gab die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 16. Dezember 2025 Kenntnis und gab bekannt, dass der Schriftenwechsel damit als geschlossen erachtet wird. Abschliessende Bemerkungen gingen keine ein.

2.

- 2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die als Laieneingabe verfasste Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht, womit – vorbehältlich des Nachstehenden (E. 2.2) – auf sie einzutreten ist.
 - 2.2 Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss Strafanzeige gegen den verfahrensleitenden Staatsanwalt erheben will, ist die Beschwerdekammer nicht zuständig. Auf eine Weiterleitung der sinngemässen Strafanzeige wegen Hochverrats und Falschbeurkundung wird mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen (E. 5) verzichtet.
- 3.
- 3.1 Zum Sachverhalt und zur Prozessgeschichte geht aus der angefochtenen Verfügung Folgendes hervor:

Mit Anzeige vom 19.06.2025 wurde einem bzw. mehreren nicht näher bezeichneten Mitarbeitenden des A._____, der C._____ sowie eines unbekannten Schlüsseldienstes vorgeworfen, im Zusammenhang mit einem Pfändungsvollzug sinngemäss die obengenannten Straftatbestände erfüllt zu haben. Zudem konstituierte sich B._____ als Privatkläger und verlangt einen Schadenersatz und eine Genugtuung. Weiter verlangt er eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 300.00.

B._____ bringt vorliegend vor, dass unbekannte Mitarbeitende des A._____, unbekannte Mitarbeitende eines Schlüsseldienstes sowie unbekannte Mitarbeitende der C._____ Amtsmissbrauch sowie «Einbruch» begangen haben, indem sie das eine Schloss der Wohnungstüre von B._____ aufgebohrt und das zweite Schloss «irgendwie» geöffnet haben. In seiner Wohnung habe er auf dem Sofa einen Zettel mit dem Titel «Pfändungsvollzug in Abwesenheit» vorgefunden. Im Badezimmer sei der Spiegelschrank offengelassen worden. Auch der Kleiderschrank sei offengelassen und die Bettdecke sowie die Kopfkissen seien angehoben worden. In der Garderobe seien die Jacken anders gehängt und eine 5-stöckige Ablage für A4-Papier sei durchsucht worden. Eine Geldkassette sei aufgebrochen worden, jedoch fehle nichts. Ein Pfändungsvollzug sei vorgehend angekündigt worden und erscheine auf den ersten Blick als legal. Jedoch seien die für den Pfändungsvollzug zugrundeliegenden Zahlungsbefehle nichtig, womit auch der Pfändungsvollzug an sich nichtig sei.

3.2 Die Nichtanhandnahme des Verfahrens wird alsdann wie folgt begründet:

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Ausführungen der Strafanzeige von B._____ sowie deren Beilagen, dass ein Pfändungsvollzug in Abwesenheit des Schuldners erfolgt ist.

Es ist vorliegend nicht die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die behauptete Ungültigkeit eines Zahlungsbefehls zu überprüfen. Dagegen kann Rechtsvorschlag erhoben werden. Die Fortsetzung des Verfahrens erfolgt auf dem Zivilrechtsweg (Rechtsöffnungsverfahren oder ordentlicher Zivilprozess). Rügen und Mängel des Betreibungsverfahrens und zu rügende Betreibungshandlungen sind in diesen Verfahren zu überprüfen. Die Staatsanwaltschaft ist auch nicht die Aufsichtsbehörde im Betreibungsverfahren. Für Beschwerden gegen Verfügungen der regionalen Betreibungs- und Konkursämter oder Anordnungen von Disziplinar massnahmen gegen fehlbare Angestellte der Betreibungs- und Konkursämter ist die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurs sachen (eine Zivilkammer des Obergerichts) zuständig.

Gemäss Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG ist der Schuldner bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen. Die Pfändung kann auch in Abwesenheit des Schuldners oder seines Vertreters vorgenommen werden, wenn diese vorschriftsgemäss angekündigt wurde, pfändbare Gegenstände vorhanden sind, und der Schuldner im Anschluss an den Pfändungsvollzug gehörig benachrichtigt wird (BSK SchKG-Sievi, Art. 91 N 6).

Gemäss Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG ist der Schuldner bei Straffolge verpflichtet seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist.

Der Betreibungsbeamte soll sich beim Pfändungsvollzug nicht nur an die Angaben des Schuldners bzw. des betreibenden Gläubigers halten, sondern zusätzlich auch persönlich nach allenfalls verwertbaren Vermögensstücken Ausschau halten. Er ist gehalten, Hinweisen nach weiterem pfändbarem Vermögen und Einkommen nachzugehen (BSK SchKG-Sievi, Art. 91 N 13).

Pfändungen dürfen in Abwesenheit des Schuldners erfolgen, insbesondere wenn dieser sich vehement einem Pfändungsvollzug entzieht. Abwesenheitspfändungen sind daher durchaus zulässig. Das Vorgehen der Mitarbeiter des A._____, der C._____ sowie des Schlüsseldienstes stellt sodann eine gesetzlich nach Art. 91 SchKG erlaubte Handlung im Sinne von Art. 14 StGB dar.

Mangels Tatverdacht auf ein strafbares Verhalten der beschuldigten Personen wird daher das Verfahren in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO nicht an die Hand genommen.

4.

- 4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3; 6B_178/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; je mit Hinweisen).

4.2

- 4.2.1 Gemäss Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich beim Amtsmissbrauch um den zweckentfremdeten Einsatz staatlicher Macht. Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (BGE 127 IV 209 E. 1b). Zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht stellt etwa der einen amtlichen Zweck verfolgende übermässige Zwang dar (BGE 127 IV 209 E. 1b). Amtsmissbrauch liegt damit vor, wenn der Einsatz des Machtmittels zwar rechtmässig war, hierbei das erlaubte Mass an Zwang jedoch überschritten wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B_521/2021 E. 1.1.2 u.a. mit Verweis auf BGE 127 IV 209 E. 1b). Der subjektive Tatbestand verlangt vorsätzliches Verhalten, zumindest Eventualvorsatz, und eine besondere Absicht, die in zwei alternativen Formen in Erscheinung treten kann, nämlich der Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder der Absicht, einem andern einen Nachteil zuzufügen (Urteile des Bundesgerichts 6B_521/2021 E. 1.1.2; 6B_825/2019 und 6B_845/2019 vom 6. Mai 2021 E. 7.2; 6B_1212/2018 vom 5. Juli 2019 E. 2.3; je mit Hinweisen).
- 4.2.2 Der Sachbeschädigung macht sich auf Antrag strafbar, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht (Art. 144 Abs. 1 StGB). Als Beschädigen gilt jedes Herbeiführen einer mehr als nur belanglosen Mangelhaftigkeit der Sache. Der Man-

gel kann durch erhebliche Verletzung der Substanz der Sache hervorgerufen werden sowie durch körperliche Einwirkung, welche entweder die bestimmungsgemässe Funktionsfähigkeit bzw. Brauchbarkeit, die äussere Erscheinung bzw. Ansehnlichkeit oder den Zustand der Sache wesentlich beeinträchtigt (WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 22 zu Art. 144 StGB mit Hinweisen). Subjektiv erfordert der Tatbestand der Sachbeschädigung Vorsatz. Dazu gehört insbesondere das Wissen, dass die Sache fremd ist oder daran ein fremdes Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, sowie das Wissen und Wollen, dass die Einwirkung auf die Sache diese beschädigt oder zerstört. Eventualvorsatz genügt (WEISSENBERGER, a.a.O., N. 81 zu Art. 144 StGB).

- 4.2.3 Gemäss Art. 186 StGB wird bestraft, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt.
- 4.3 Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist (Art. 14 StGB).

5.

- 5.1 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft das vom Beschwerdeführer initiierte Verfahren wegen Amtsmissbrauchs, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu Recht nicht an die Hand genommen hat. Zur Begründung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.
- 5.2 Soweit der Beschwerdeführer einmal mehr hinterfragt, ob der der Pfändung zugrundeliegende Zahlungsbefehl zivil- oder betreibungsrechtlich gültig ist, ist dies im dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen. Gleiches gilt hinsichtlich der Frage nach der Zulässigkeit des Pfändungsvollzugs in Abwesenheit des Schuldners, zu deren Überprüfung ebenfalls eigene Rechtsmittel bestehen. Wenn sich der Beschwerdeführer sodann auf den Standpunkt stellt, die Staatsanwaltschaft sei als rechtsanwendende Behörde aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung dazu verpflichtet, nichtige Zahlungsbefehle aufzuheben, gilt es zu berücksichtigen, dass fehlerhafte Entscheide nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann nichtig sind, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (BGE 133 II 366 E. 3.1 E. 3.2; 129 I 361 E. 2.1 mit Hinweisen). Dafür, dass dem zugrundeliegenden Zahlungsbefehl derart schwere oder offensichtliche Mängel anhaften, aufgrund deren die Nichtigkeit des Zahlungsbefehls festgestellt werden müsste, bestehen entgegen dem Beschwerdeführer keinerlei Anhaltspunkte. Im Übrigen wurde dem Beschwerdeführer der gesamte Ablauf hinsichtlich Geltendmachung finanzieller Ansprüche des Kantons gegenüber Dritten bereits mehrfach ausführlich erklärt. Ebenfalls wurde ihm schon wiederholt erläutert,

dass das eSchKG-System eine genügende rechtliche Grundlage aufweist (vgl. Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 360 vom 7. April 2026 E. 7, BK 25 280 vom 25. März 2026 E. 6.2, BK 24 185 vom 9. Oktober 2024 E. 6.2, BK 24 184 vom 1. Oktober 2024 E. 6.2, BK 23 434 vom 24. April 2024 E. 5.1.1 und BK 23 399 vom 4. März 2024 E. 4.2 auf welche weitergehend verwiesen wird).

- 5.3 Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. Oktober 2025 ist nicht zu beanstanden.

6.

- 6.1 Der Beschwerdeführer moniert weiter, dass die Staatsanwaltschaft für die vom Kanton getragenen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 200.00 auf ihn Rückgriff genommen und diesen wie folgt begründet hat:

Gemäss Art. 420 Bst. a StPO kann der Kanton für die von ihm getragenen Kosten auf Personen Rückgriff nehmen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt haben. Mit Schreiben vom 12.12.2023 informierte die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland B. _____ über die Kostenfolgen seiner einschlägigen Anzeigen.

Die vorliegende Anzeige vom 19.06.2025 ist davon betroffen, da sie nach erwähntem Schreiben der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eingegangen ist. B. _____ zeigt wiederholt den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) an. Die Inhalte des Straftatbestandes wurde B. _____ bereits in diversen Nichtanhandnahmeverfügungen (insb. BM 24 44760; BM 25 21721; BM 25 1040) erläutert. Er hätte demnach wissen müssen bzw. leicht erkennen können, dass durch den angezeigten Sachverhalt kein Straftatbestand erfüllt ist. Indem er die Anzeigen trotzdem erstattete, handelte er zumindest fahrlässig. Für die vom Kanton getragenen Verfahrenskosten wird dementsprechend auf B. _____ in der Höhe von CHF 200.00 Rückgriff genommen. Ihm ist zudem keine Entschädigung für die geltend gemachten Aufwendungen auszurichten (Art. 433 StPO e contrario).

- 6.2 Gemäss Art. 420 StPO kann der Bund oder der Kanton für die von ihm getragenen Kosten auf Personen Rückgriff nehmen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt (Bst. a), das Verfahren erheblich erschwert (Bst. b) oder einen im Revisionsverfahren aufgehobenen Entscheid verursacht haben (Bst. c). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gibt diese Bestimmung dem Staat die Möglichkeit, auf jene Personen Rückgriff zu nehmen, die ihm vorsätzlich oder grobfahrlässig Kosten wie Verfahrenskosten oder Entschädigung und Genugtuung an die beschuldigte Person verursacht haben. Angesichts des Interesses der Allgemeinheit, dass strafbare Handlungen auch durch Private zur Anzeige gebracht werden, sollte der Staat nur mit Zurückhaltung von der Möglichkeit des Rückgriffs gemäss Art. 420 Bst. a StPO Gebrauch machen. Trotzdem entspricht es dem Gebot von Recht und Billigkeit, Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuungen derjenigen Person aufzuerlegen, die ohne hinreichende Grundlage oder aus bösem Willen ein Verfahren verursacht hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_620/2015 vom 3. März 2016 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen; DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 4 zu Art. 420 StPO mit Hinweisen).

- 6.3 Die Einwände des Beschwerdeführers vermögen auch diesbezüglich nicht zu überzeugen. Wenn er vorbringt, im Strafrecht seien die Voraussetzungen für Querulanten-tum sehr hoch und seitens der Staatsanwaltschaft wäre zu beweisen, dass seine

Anzeige grobfahrlässig sei, zumal vorliegend ein Einbruch zu Anzeige gebracht worden und dies «zur Abwechslung mal etwas anderes» sei, muss er sich entgegenhalten lassen, dass erneut auch der Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB im Zusammenhang mit betreibungsrechtlichen Handlungen angezeigt wurde. Der Inhalt dieses Tatbestands wurde ihm jedoch bereits wiederholt in Nichtanhandnahmeverfügungen erläutert. Dass ihm der Inhalt dieses Tatbestands nicht bekannt wäre, wird jedenfalls zu Recht nicht vorgebracht. Dass er mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 ausdrücklich auf die möglichen Kostenfolgen wiederholter, offensichtlich unbegründeter Strafanzeigen hingewiesen wurde, stellt der Beschwerdeführer nicht in Abrede. Gleichwohl reichte er am 4. November 2025 erneut eine inhaltlich ähnlich gelagerte, offensichtlich unbegründete Anzeige ein. Dass aufgrund des nunmehr offenbar erfolgten – seiner Auffassung nach unzulässigen – Pfändungsvollzugs zusätzlich noch die Tatbestände der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) angezeigt wurde, ändert daran nichts, ist die Grundthematik doch nach wie vor dieselbe. Unter diesen Umständen ist mindestens von grober Fahrlässigkeit auszugehen (vgl. zum Ganzen hinsichtlich des Beschwerdeführers auch schon Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 185 vom 9. Oktober 2024 E. 7.1-7.4 und BK 24 184 vom 1. Oktober 2024 E. 7.1-7.4). Soweit der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend macht, der verfahrensleitende Staatsanwalt stütze sich auf sachfremde Korrespondenz, ist ihm ebenfalls nicht zu folgen. Es handelt sich hierbei um ein an ihn selbst gerichtetes Schreiben. Dessen Kenntnis ist zur Beurteilung der Frage des Rückgriffs nach Art. 420 StPO sachlich geboten.

- 6.4 Der verfügte Rückgriff im Umfang von CHF 200.00 erweist sich als rechtmässig.
7. Demnach erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
8.
 - 8.1 Der Beschwerdeführer führt zudem aus, dass Staatsanwalt E._____ mit dem Rückgriff in Befangenheit durch Vorbefassung verfallende und damit im Ausstand stehe. Aus diesen Ausführungen wird nicht restlos klar, ob der Beschwerdeführer damit formell ein Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt E._____ stellen möchte.
 - 8.2 Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Das Ausstandsgesuch muss begründet werden. Die blosse Behauptung eines Ausstandsgrunds oder pauschale, vage Andeutungen genügen nicht (BOOG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 4 zu Art. 58 StPO). Vorliegend wurde auf die Einholung einer Stellungnahme gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO verzichtet, würde dies doch bloss einen Leerlauf darstellen, da das Gesuch – sollte es als solches beabsichtigt gewesen sein – offensichtlich nicht genügend begründet ist. Der Beschwerdeführer bezeichnet Staatsanwalt E._____ pauschal als befangen durch Vorbefassung; mit seinem Rückgriff verfallende er in Befangenheit und stehe im Ausstand. Damit kommt er seiner Begründungspflicht offensichtlich nicht nach. Zumal dem Be-

schwerdeführer aufgrund früherer Ausstandsverfahren hinlänglich bekannt ist, dass nicht nur Beschwerden, sondern auch Ausstandsgesuche zu begründen sind (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 183 vom 1. Oktober 2024, E. 4.3), erübrigt sich das Ansetzen einer Nachfrist zur Verbesserung. Ohnehin ist der verfügte Rückgriff rechtens (vgl. E. 6).

9. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Als unterliegend gilt auch eine Partei, auf deren Rechtsmittel teilweise nicht eingetreten wird. Auf eine Festsetzung von Kosten für das Ausstandsverfahren wird ausnahmsweise verzichtet, zumal die Eingabe des Beschwerdeführers in dieser Hinsicht nicht restlos klar ist. Zuzufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Für das Ausstandsverfahren werden keine Kosten erhoben.
5. Es wird keine Entschädigung gesprochen.
6. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt E. _____
(mit den Akten – per Kurier)

Bern, 22. Mai 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lienhard

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Daran ändern besondere Abmachungen mit der Schweizerischen Post – wie etwa Postrückbehalteaufträge oder Abholfristverlängerungen – nichts. Auch in diesen Fällen gilt die Sendung am siebten Tag nach Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung folgt auf der nächsten Seite!

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.